

Stadt Büren

Richtlinie für den Bürener Familienpass



Grundsätze

Mit der Herausgabe des Bürener Familienpasses will die Stadt Büren zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten. Der Begriff der Familie umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche) Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Familie ist das Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern.

Förderungsvoraussetzungen

1. Durch den Familienpass der Stadt Büren sollen folgende Familien besonders gefördert werden:
 - 1.1 Familien ab zwei Kindern,
 - 1.2 Alleinerziehende ab einem Kind,
 - 1.3 Familien mit einem Kind, die ihr Einkommen aus Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG oder BuT beziehen oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
 - 1.4 Familien mit einem Kind, bei dem eine nachgewiesene Behinderung von mindestens 50 % im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vorliegt.
2. Die familienpolitischen Aspekte sind vorrangig. Deshalb wird keine Einkommensgrenze festgesetzt.
3. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Davon abweichend sind alle Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr als Kinder anzusehen, wenn ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
4. Die Familie muss ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Büren haben. Bei Kindern (gem. Punkt 3) ist auch ein Nebenwohnsitz ausreichend.
5. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechnete Kind kostenlos ausgestellt und auf Antrag verlängert. Bei der Antragstellung sind geeignete Nachweise für die Berechnung vorzulegen.
6. Der Familienpass ist grundsätzlich drei Jahre gültig, jedoch nur solange, bis das (älteste) Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hiernach kann eine jährliche Verlängerung unter Vorlage eines aktuellen Kindergeldnachweises beantragt werden.
7. Der Familienpass ist nicht übertragbar und bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder Schüler- bzw. Studentenausweis.

Vergünstigungen

1. Eintrittsgelder für die Bäder

Der Bürener Familienpass berechtigt zu einer 50%-igen Vergünstigung auf die Eintrittspreise zu den Bädern der Stadt Büren.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen

Familienpassinhaberinnen und Familienpassinhaber erhalten auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt eine 50%-ige Ermäßigung. Wenn die Veranstaltung eines Vereins aus Mitteln der Stadt gefördert wird, soll bei den Eintrittspreisen auch eine Ermäßigung von 50 % gelten.

3. Kursgebühren der VHS

Die Volkshochschule gewährt Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die einen Familienpass vorlegen, eine Gebührenermäßigung nach deren Gebührensatzung.

4. Mitgliedsbeiträge an Vereine

Den Vereinen im Stadtgebiet wird empfohlen, Familienpassinhabern und Familienpassinhaberinnen Vergünstigungen auf Beiträge, Gebühren und Eintrittsgelder einzuräumen.

5. Kreismusikschule

Vergünstigungen sind bei der Kreismusikschule nachzufragen.

6. Zuschuss zu mehrtägigen Klassenfahrten

Bei mehrtägigen Klassenfahrten mit Anwesenheitspflicht erhalten teilnehmende Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Büren haben, mit einem Familienpass einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Tag.

7. Kostenloser Kinderreisepass

Bei Familienpassinhabern und Familienpassinhaberinnen wird für die Ausstellung des ersten Kinderreisepasses auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

Schlussbestimmungen

1. Die Stadt Büren erkennt die Familienpässe anderer Kommunen an und gewährt deren Inhabern und Inhaberinnen die gleichen Vergünstigungen wie den Inhabern und Inhaberinnen des Bürener Familienpasses.

2. Die Richtlinie ist regelmäßig zu überprüfen. Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen einen Jahresbericht über die gewährten Leistungen vorzulegen.

3. Auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.